

An die Ministerpräsidenten und Landesparlamente

### **Zurückweisung** der „KEF - Empfehlung: Anhebung Rundfunkbeitrag auf 18,36 Euro“

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin, sehr geehrte Ministerpräsidenten, sehr geehrte Parlamentarierinnen, sehr geehrte Parlamentarier:

Die Empfehlung der KEF zur Anhebung des Rundfunkbeitrags ab 2021 um 86 Cent auf dann Euro 18,36 ist **zurückzuweisen**. Wegen der mit Einführung des Rundfunkbeitrags praktizierten Massenverfolgung ab 01.01.2013, ist umgehend ein Opt-Out zu schaffen. Ausstehende Forderungen sind auf Null zurückzusetzen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk (ÖRR) ist strategisch neu auszurichten. Organisation und Programm des ÖRR erfordern die Einleitung eines sofortigen Schaden- und Risiko-, später dann Qualitäts-Management.

Handlungsmaßnahmen:

- a. Die KEF-Empfehlung ist zurückzuweisen;
- b. Sofortige Beendigung der Massenverfolgung, Opt-Out und Erlass aller Forderungen von Anstalten bzw. dem Beitragsservice;
- c. Einleitung eines profunden Strategieprozesses mit unabhängigen Experten;
- d. Neustrukturierung des ÖRR mit Fokus auf „Information“, Realisierung von Gebühren-Modellen: Pay-per-View, Abo (Urteil des BayVerfGH, Geuer, Rossmann), sowie Desinvestition / Privatisierung gemäß z.B. BHO § 7, Landes-Haushaltsordnungen § 7;
- e. Schaden-, Risiko-, dann Qualitäts-Management: Malus-Organisation, neo-exkrementales Programm.

Begründung (Zusammenfassung der Inhalte dieses Dokuments):

- I. Bereits dem VG Schleswig wurden die Personalkosten und ihre unzulässigen Verschiebungen seit 2009 dargestellt. Im 22. Bericht der KEF nun wird der Sachverhalt durch das Gutachten von Kienbaum Consulting vollumfänglich bestätigt. **Das durchgängig übermäßige Vergütungsniveau erlaubt keine Beitragserhöhung, sondern macht eine Absenkung zwingend erforderlich.**
- II. Ab 2009 wurden dynamisch Zusagen zu einer exorbitanten Altersversorgung gemacht. Unter Aufsicht der KEF wurden dazu erhebliche Budgetmittel umgewidmet. Die Umstellung des Finanzierungsmodells sicherte die einmaligen Vergütungen ab und transformierte „Verträge zu Lasten Dritter“ in Gesetz. Der Schaden für die Allgemeinheit beläuft sich auf Milliarden. Das Versorgungsregime wird im 22. Bericht der KEF unvollständig, verschleiern und damit täuschend dargestellt. **Das Versorgungsregime ist umgehend zu beenden. Eine Beitragserhöhung verbietet sich von selbst.**
- III. Die KEF hat ihr Attestat zu **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** weder **rechts-konform** noch belastbar erstellt. **Privatisierungen** sind gemäß der einschlägigen Gesetze zu prüfen. Dies wurde nicht getan.
- IV. Nachweislich verfallen die #MeToo-Organisationen des ÖRR nicht nur, sondern sie sind Horte des verstetigten Rechtsbruchs. Das Programm kann nur so gut sein, **wie die Organisation**, die es erstellt. Die **Rechtsvergehen** sind **vollständig aufzuarbeiten**, die **Verantwortlichen zu sanktionieren**, die **Geschädigten zu entlasten**. Das neo-exkrementale Programm des ÖRR richtet Milliarden-Schäden an. Da, wo es gerichtlich geprüft wird („Ziegen-Ficker-Limerick“), verstößt es gegen Art 5 GG. Eine Experten-Kommission, hat ein wirksames Schaden-, Risiko- und später Qualitäts-Management zu implementieren. Menschen, In- und Ausländer sowie Bürger mit anderen ethnischen Wurzeln, unter das neo-exkrementale Programm des ÖRR zu zwingen, markiert eine schwerwiegende **Inhumanität** und **Menschenrechtsverletzung**. Mit welcher Perfidität sich der ÖRR an einzelnen Personen abarbeitet, ist in Anlage „**Zehn Beispiele**“, u.a. zu **President Trump** dokumentiert.

- V. Rundfunk ist ein **Vertrauensgut**. Das hat Konsequenzen! Qualität hat das zentrale Merkmal der Programmherstellung zu sein. Gemäß der Norm, haben die Abgabendeckungsleistungen mit ihrer Entscheidungskompetenz in den Leistungs-, Gegenleistungsprozess mit einbezogen zu sein. Der Abgabentyp Beitrag stellt keine gültige Rechtsbasis mehr dar. Die **Massenverfolgungen – täglich** werden seit 2013 etwa **3.600 Zwangsvollstreckungen** durchgeführt – sind **sofort einzustellen**. Es ist umgehend ein **Opt-Out** zu schaffen. Forderungen des ÖRR sind auf Null zurückzusetzen, die Bürger und Betriebsstätteninhaber sind zu **amnestieren**. Dass auch ausländische Teilnehmer zum Rundfunkbeitrag verpflichtet sind, „weil sie die Möglichkeit haben, sich in der Zukunft Empfangsgerät anzuschaffen“, definiert **HANDELSKRIEG!**
- VI. Strategie berücksichtigt u.a. Markt-, Technologie- und Rezeptionsveränderungen. Das schließt ein Index-Modell aus und richtet den Blick auf die Demokratien, die bereits erfolgreich Veränderungen bei ihrem Rundfunk eingeleitet haben. Es ergibt sich folgender Strategierahmen: **Konzentration auf Information**, Bildung und Kultur. Information ist mittels Gemeinlast – Steuer, nach Können – zu finanzieren. Bildung ist in die Obhut von Bildungsexperten zu geben. Die Finanzierung von Kultur ist gesamthaft neu auszurichten. Alle anderen Genres sind per Gebühr – **Pay-per-View / Abo** – zu finanzieren und / oder zu **des-investieren / privatisieren**. Die neuen Medien machen neue Organisationsmodelle zwingend erforderlich. Der Gesetzgeber hat den Medienmarkt insgesamt endlich wirksam zu regulieren.
- VII. Seit Jahren nun nimmt der Gesetzgeber seine Kompetenzen aus dem Grundgesetz (GG) Art 70 nicht wahr. Er kennt scheinbar seine Kernkompetenzen nicht einmal und ist zu Strategie nicht fähig. Bis 2016 hat der ÖRR maßgeblich darüber entschieden, wer **Wahlen** gewinnt. Seit dem wird seitens des ÖRR und der Politik macht-missbräuchlich interveniert. Kritiker des ÖRR wurden systematisch abgestraft. Der ÖRR missbraucht seine mediale Macht: er macht Politik. Seit 2016 wird nun ausschliesslich wieder nach Macht- und Bereicherungsmerkmalen ein erhöhter Beitrag von den Akteuren aus dem System ÖRR gefordert. Das Vorgehen ist nicht staatsfern oder sogar staatsfrei. Es ist strategie- und – im Sinne des GG – kompetenzfrei. Notwendige Arbeiten wurden seitens der Anstalten, der KEF, der Politik nicht sachgerecht durchgeführt. Die Empfehlung der KEF entbehrt folglich jeder belastbaren Grundlage. Sie ist ohne Sorgfalt und deshalb umfassend zurückzuweisen. Die KEF ist zu reorganisieren.
- VIII. Der Gesetzgeber hat nun seine Kompetenzen gemäß des GG wahrzunehmen. Die KEF suggeriert, dass ihrer Empfehlung zur Beitragserhöhung faktisch beizutreten sei. Auch so ein Ansinnen wäre vom Gesetzgeber vollumfassend zurückzuweisen. Das **Mandat** aus dem **GG Art 70** ist eindeutig. Das BVerfG hat insbesondere im Zweiten Gebührenurteil (2007) dazu elaboriert. Die Gesetzgeber in den Ländern haben die Pflicht, eine strategische Anpassung von geeigneten Experten zu veranlassen. Diese haben selbstverständlich ausserhalb des Systems ÖRR zu stehen. Es schockiert, dass sich die **Richter** des Ersten Senats so umfassend – ex-ante wie ex-post – vom ÖRR haben **honorieren** lassen. Der ÖRR ist auf eine neue Basis der Effektivität, Qualität und Effizienz zu stellen. Dadurch ändert sich zwingend das Finanzierungsmodell. Es wird Zeit, dass nun Art 20 GG wieder greift. Danach geht die Macht vom Volke aus. Dafür haben Sie die Bürger gewählt!

**Fazit (Stichpunkte): Die Empfehlung der KEF ist zwingend zurückzuweisen; sofortige Beendigung der Massenverfolgung, Opt-Out und Erlass aller Forderungen von Anstalten bzw. dem Beitragsservice; Einleitung eines profunden Strategieprozesses mit unabhängigen Experten; Neustrukturierung des ÖRR mit Fokus auf „Information“, Realisierung von Gebühren-Modellen: Pay-per-View, Abo (Urteil des BayVerfGH Geuer, Rossmann), desinvestieren / privatisieren gemäß BHO § 7, den Landes Haushaltsordnungen § 7. Schaden-, Risiko-, später dann Qualitäts-Management in Bezug auf Malus-Organisation und neo-exkrementales Programm. Stop der Menschenrechtsverletzungen.**

Weitere Informationen und Hintergründe finden Sie unter [www.beitragszwang.de](http://www.beitragszwang.de). Für Anmerkungen oder Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Christof Sziegoleit

Anlagen